Datum

08.08.2025

	TO THE STREET VERBINDERS IN LOCAL PROPERTY OF THE PROPERTY OF	17.00KGKI	•
1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung	
ŀ	Hauptzollamt Hannover	DEBTI-2121/25-1	
ŀ	Waterloostraße 5		
ŀ	DE 30169 Hannover		
ŀ	3 Inhaber (vertraulich)	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 12.08.2025	
ŀ	DE7178093	Ende der Gültigkeit der Entscheidung 11.08.2028 Endedatum der erweiterten Verwendung	
ŀ	Ormed GmbH	Menge	
ŀ	Bötzinger Str. 90	Grund der Ungültigkeit	
ŀ	DE 79111 Freiburg		
	Wichtige Hinweise	5 Datum und Registriernummer des Antrags	
ŀ	Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom	14.01.2025	
1	Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für		
ŀ	Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger	6 Warennummer 19% EUSt	
ŀ	Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	8419 8998 90 **** **** 0 ^{2,4%} Zoll	
	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	8419 8998 90 ^^^^ ^^^ 0	
	7 Warenbezeichnung		
	Wärmeofen (Abbildung siehe Anlage)		
	- in Form eines Tischgerätes (Abmessungen: 391 x 368 x 381 mm) aus abnehmbarer Kuppel		
	mit integriertem Infrarot-Heizsystem, Timer, Elektro-Anschlusskabel, Kunststoff-Glocke,		
	Bedien- und Anzeigeelementen sowie Basisteil aus Kunststoff mit Hebegriffen, beschichteter		
	Pfanne und Gitterrost,		
	- zur Erwärmung von Orthesen und verformbaren Schienen mit einer Wärmeerzeugung von		
	5	ren Schlenen mit einer warmeerzeugung von	
	bis zu 107 °C.		
	"Apparat zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende		
	Vorgänge (Heizen), keine Ware der Codenummern 8419 1100 00 0 bis 8419 8998 10 0		
	- Wärmeofen"		
	8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	(vertraulich	n)
	F W" (A + N 000 0)/FN FURO		
	Exos Wärmeofen, Art-Nr. 800-OVEN-EURO		
-	9 Begründung für die Einreihung der Waren		
	AV 1 / AV 6		
}	10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragstelle	er vorgelegter Unterlagen:	
	Beschreibung X Produktinformation Lichtbilde	er Muster und Proben Sonstiges X	
	Ort Hannover I	m Auftrag	

Schipper

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS = Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm = Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

AV = Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Codenr = Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE = Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN = Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur

EG = Europäische Gemeinschaften

EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EZT = Elektronischer Zolltarif

HS = Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Kap = Kapitel der Kombinierten Nomenklatur

KN = Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)

MO = Marktorganisation

MO-Warenliste = Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können

NEH = Nationale Entscheidungen und Hinweise Pos = Position der Kombinierten Nomenklatur

RZ = Randzah

TARIC = Integrierter Tarif der EG

TK = TeilKapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos = Unterposition der Kombinierten Nomenklatur

UPosAnm = Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

VO = Verordnung

VSF = Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm = Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

ZC = Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Seite: 2 von 3

